Renationalisierung von Patentstreitigkeiten in Europa

(zu EuGH, 13. 7. 2006 – Rs. C-4/03 – Gesellschaft für Antriebstechnik [GAT] ./. LuK, unten S. 36, Nr. 1a, und EuGH, 13. 7. 2006 – Rs. C-539/03 – Roche Nederland BV u. a. ./. F. Primus, M. Goldenberg, unten S. 38, Nr. 1b)

von Prof. Dr. Jens Adolphsen, Gießen*

Über die nachfolgend zu besprechenden Entscheidungen titelte die FAZ: "Das Staatsgebiet entscheidet – Keine grenz-überschreitenden Urteile in Patentprozessen." Auch die Börsen-Zeitung schrieb wenig später "Patente bleiben eine nationale Angelegenheit." Dass Printmedien sich derart stark mit dem Territorialitätsprinzip in einem Rechtsgebiet auseinandersetzen, kann nur auf den ersten Blick überraschen. Im Recht des geistigen Eigentums, speziell im Patentrecht, herrscht ein Kampf zwi-

schen Territorialität und Internationalität sowohl des Schutzes als auch der Rechtsdurchsetzung. Auch die vorliegenden Urteile des EuGH haben diesen Kampf nicht entschieden, sie werden seine zukünftige Entwicklung aber beeinflussen.

^{*} Der Autor dankt Frau Wiss. Ass. Franziska Schmalenberg für ihre Mithilfe.

I. Territorialitätsprinzip im Recht des Geistigen Eigentums

Der Schutz Geistigen Eigentums ist traditionell durch einen stark territorialen Bezug gekennzeichnet, der immer noch Resultat des Hoheitsaktes der staatlichen Gewährung des Schutzrechts ist. 1 In einer globalen Weltordnung wird das Territorialitätsprinzip im Recht des Geistigen Eigentums jedoch zunehmend in Frage gestellt,² es schien bereits in einer Erosion begriffen. Im Marken- und im Geschmacksmusterrecht liegen mit der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke³ und der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster⁴ inzwischen europaweit geltende einheitliche Rechte vor, die das Territorialitätsprinzip zurückgedrängt haben. Das Patentrecht als ursprünglich ausschließlich nationales, territorial gebundenes Schutzrecht muss sich immer stärker in einer globalisierten Welt- und Wirtschaftsordnung bewähren. Dazu ist es erforderlich, seinen materiellrechtlichen Schutz auszudehnen und die grenzüberschreitende Durchsetzung dieses Schutzes zu effektuieren und zu erleichtern. In einem einheitlichen Binnenmarkt ist, auch aufgrund der notwendigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Asien und den USA, eigentlich kein Raum für einzelstaatliche Patente.

Materiellrechtlich gibt es dennoch keinen einheitlichen, von nationalen Rechten autonomen Schutz von Patenten. Nach wie vor ist das Recht des Registrierungsstaates für das Schutzrecht maßgebend (lex fori protectionis). Das materielle Patentrecht ist in der Vergangenheit verschiedentlich harmonisiert worden, ein einheitlicher Patentschutz besteht aber weder in Europa noch in der Welt. Das TRIPS hat lediglich globale materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Mindeststandards geschaffen und das sog. europäische Patent auf der Grundlage des Europäischen Patent-übereinkommens (EPÜ)⁶ ist trotz vereinheitlichender Vorschriften lediglich ein Bündelpatent, das in einem einheitlichen Erteilungsverfahren zustande kommt, danach aber wieder in ein Bündel nationaler Patente mit unterschiedlichem Schicksal zerfällt.

Auf globaler Ebene gibt es keine auch nur in Ansätzen erkennbare Harmonisierung des Verfahrensrechts der Rechtsdurchsetzung, nachdem das Projekt der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, ein weltweites Abkommen zur Regelung der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Handelsverkehrs zu schaffen, gescheitert ist. In Europa gibt es dagegen mit dem Vorschlag für eine Gemeinschaftspatentverordnung und dem European Patent Litigation Agreement (EPLA) erkennbare Bemühungen, insbesondere die Rechtsdurchsetzung zu effektuieren. Diese Bemühungen dürften durch die Rechtsprechung des EuGH aktuell erheblich forciert werden.

II. Territorialitätsprinzip und Internationalität in der EuGVVO⁸

In Europa (mit Ausnahme Dänemarks)⁹ ist für die Durchsetzung von Patenten die EuGVVO maßgeblich.¹⁰ Dies gilt für die hier relevanten Streitgegenstände der Verletzung und des Bestands des Patents unabhängig davon, ob die Erteilung des Patents im nationalen Recht öffentlichrechtlich einzuordnen ist.¹¹ Bei Erlass des EuGVÜ wurde ebenso wie bei Erlass der EuGVVO die Anwendung auf geistiges Eigentum nicht ausreichend durchdacht.¹² Der EuGVVO ist das Territorialitätsprinzip zwar nicht grundsätzlich fremd, da gerade die ausschließlichen Zuständigkeiten auf dem Gedanken der Territorialität und der Souveränität beruhen. Der allgemeine Beklagtengerichtsstand (Art. 2 Abs. 1 EuGVVO) verlangt jedoch keinen Bezug des

Streitgegenstands des Rechtsstreits zum Forum und auch die Anwendung des Deliktsgerichtsstands (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO) hat vermehrt streitige Rechtsdurchsetzung im internationalen Patentrecht gefördert. Mit der Anwendung des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO ist ebenfalls die für den Schutzrechtsinhaber vereinfachte grenzüberschreitende Durchsetzung des Schutzrechts angestrebt worden. So ist es zu einem häufigeren Aufeinandertreffen unterschiedlicher Konzepte des internationalen Zivilverfahrensrechts und des vom Territorialitätsprinzip geprägten Patentrechts gekommen, die sich nicht ohne weiteres vereinbaren lassen. 13 Der EuGH hat mit beiden Urteilen allerdings die grenzüberschreitende Patentverletzungsklage deutlich erschwert.

III. Der Einwand der Patentnichtigkeit im Verletzungsprozess

1. Internationale Zuständigkeit für Verletzungsklagen

Die internationale Zuständigkeit für eine Patentverletzungsklage ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1, aus Art. 5 Nr. 3 oder Art. 6 Nr. 1 EuGVVÖ. Ist ein Gericht, das nicht eines des Schutzstaates ist, nach Art. 2 Abs. 1 EuGVVO zuständig, kann dieses auch darüber befinden, ob ein ausländisches Patent oder der ausländische Teil eines europäischen Patents durch Handlungen im Ausland verletzt wurden. 14 Ergibt sich die internationale Zuständig-

- 1 S. Troller, Das internationale Privat- und Zivilprozessrecht im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, 1952, S. 48 ff.; Weigel, Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 77 ff.; Osterneth, Patentrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 53; Herdegen, Internationales Wirschaftsrecht, 5. Aufl. 2005, § 14 Rn. 1; Hiestand, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 6. Aufl. 2004, Rn. 1729; zu den einzelnen Auswirkungen Zigann, Entscheidungen inländischer Gerichte über ausländische gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, 2002, S. 23.
- 2 Strömholm, in: Basedow (u. a.) (Hrsg.), Intellectual Property in the Conflict of Laws, S. VI; Osterrieth, Patentrecht, Rn. 56; Lundstedt, Gerichtliche Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im Immaterialgüterrecht Geht der Pendelschlag zu weit?, GRUR Int. 2001, 103.
- 3 Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. 12. 1993, ABl. EG Nr. L 11 vom 14. 1, 1994.
- 4 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vom 12. 12. 2001, ABI. EG Nr. L 3 vom 5. 1. 2002.
- 5 MüKo-BGB/Drexl, 4. Aufl., Bd. 11, IntImmGR Rn. 6 ff.; Hiestand, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rn. 1740.
- 6 Münchener Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. 10. 1973 – Europäisches Patentübereinkommen – BGBl. 1976 II 649.
- 7 Zur Convention on exclusive choice of court agreements for business-to-business transactions s. Luginbühl/Wollgast, GRUR Int. 2006, 208, 210.
- 8 Die EuGH-Urteile ergingen zum EuGVÜ, sie sind auf die EuGVVO vollends übertragbar.
- 9 Erwägungsgrund 22 der EuGVVO. Dänemark wirkt gem. Art. 1, 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme dieser VO nicht mit. Diese ist für Dänemark nicht verbindlich und kann ihm gegenüber nicht angewendet werden (Erwägungsgrund 21 der EuGVVO).
- 10 Adolphsen, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, 2005, Rn. 440 ff.; zur Zuständigkeit nach dem Anerkennungsprotokoll zum Europäischen Patentübereinkommen Rn. 731.
- Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2003, Art. 22 Rn. 21; Kropholler, EZPR, 8. Aufl. 2005, Art. 22 Rn. 7. Dies gilt allerdings nicht für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 24 PatG), Adolphsen, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, Rn. 470.
- 12 Fawcett, Special rules of Private International Law for special cases: what should we do about Intellectual Property?; in: Fawcett (ed) Reform Development of Private International Law Essays in Honor of Sir Peter North, 2002, p. 137, 138.
- 13 Dazu im Einzelnen Kieninger, Internationale Zuständigkeit bei der Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte: Common Law auf dem Prüfstand des EuGVÜ, GRUR Int. 1998, 280.
- 14 Coin Controls Ltd. V Suzo International (UK) Ltd. and others [1997] 3 All ER 45 = GRUR Int. 1998, 314; LG Düsseldorf, GRUR Int. 1999, 455, 456. S. Kieninger, GRUR Int. 1998, 280, 287; Zigann, Entscheidungen inländischer Gerichte über ausländische gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, S. 84 ff.

keit aus Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, fallen nach überwiegender Ansicht aufgrund der territorialen Wirkung des Schutzrechts Handlungs- und Erfolgsort regelmäßig zusammen, weil es erst dann zu einer Verletzungshandlung kommt, wenn das Ausschließlichkeitsrecht im Erteilungsstaat verletzt wird. 15 Daher begründet Art. 5 Nr. 3 EuGVVO immer die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem das Schutzrecht registriert ist. Insofern ergibt sich anders als bei Art. 2 Abs. 1 EuGVVO kein echtes Abgrenzungsproblem zu Art. 22 Nr. 4 EuGVVO. Das Gericht, das nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für die Entscheidung über ein europäisches Patent international zuständig ist, ist zudem nicht gleichzeitig zuständig für patentverletzende Handlungen gegen den gleichen Beklagten, die in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen. Dies ist damit zu begründen, dass das europäische Patent kein einheitliches Patent ist, sondern ein Bündel nationaler Patente. Auch eine Klage am Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO kann als negative Feststellungsklage erhoben werden. 16

2. Der Einwand der Patentnichtigkeit im Verletzungsprozess

In Verfahren, die zunächst nur Ansprüche wegen einer Patentverletzung zum Gegenstand haben, ist der Einwand der Patentnichtigkeit in der Praxis eines der häufigsten und wichtigsten Verteidigungsmittel des angeblichen Verletzers, um dem Verletzungsvorwurf die Basis zu entziehen. ¹⁷ In der rechtspolitischen Diskussion handelt es sich auch international um eines der umstrittensten Probleme. ¹⁸ Wie sich dieser Einwand auf ein laufendes Verletzungsverfahren auswirkt, ist seit längerem international stark umstritten. Denn für Klagen, die die Eintragung und die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben, sind gem. Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ/22 Nr. 4 EuGVVO ausschließlich die Gerichte des Erteilungs- bzw. Registrierungsstaates zuständig. Hier kommt es zu einem Gleichlauf von materiellem Recht, internationaler Zuständigkeit und Verfahrensrecht.

In dem bisher einzigen zu Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ ergangenen Urteil hat der EuGH ausgeführt, dass für alle übrigen Klagen, insbesondere Patentverletzungsklagen, die allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens gelten. 19 Der EuGH hatte nun auf Vorlage des OLG Düsseldorf darüber zu befinden, wie sich der Einwand der Patentnichtigkeit auf die internationale Zuständigkeit des wegen der Verletzung angerufenen Gerichts auswirkt. Das Ergebnis findet der EuGH durch eine systematisch teleologische Auslegung des EuGVÜ - und das ist auch der erste Kritikpunkt: den Einfluss auf die Prozessökonomie, auf ein effizientes gerichtliches Durchsetzungsregime für Patente, hat der EuGH nicht erörtert. Er hat ausschließlich innerhalb des europäischen Zuständigkeitssystems eine diesem entsprechende Lösung gesucht und das, obwohl der Generalanwalt seinen Schlussantrag mit den Worten schließt, dass die von ihm vorgeschlagene Lösung (der der EuGH folgte) das Patentverletzungsverfahren nicht gerade einfacher macht.²⁰

Zunächst bewegt sich der EuGH auf dem durch das *Duijnstee*-Urteil bereiteten sicheren Boden, wenn er die Begriffe in Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ autonom auslegt (Rn. 14) und reine Patentverletzungsverfahren aus dessen Anwendungsbereich ausgrenzt und den sonstigen Zuständigkeitsvorschriften zuweist (Rn. 16). Dann aber muss er sich entscheiden zwischen den drei möglichen Alternativen, die der Generalanwalt ermittelt hat.²¹ Er schließt aus dem Zweck des Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ und dessen Stellung innerhalb der Systematik, dass sich der Nichtigkeitseinwand, egal in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt (Verteidigung, Widerklage) vorgetragen, immer dahin auswirke, dass die Gerichte des Registrierungsstaates ausschließlich zuständig

seien, um über die Eintragung oder die Gültigkeit des Patents zu entscheiden. Wenngleich die Konsequenz für das primär eingeleitete Verletzungsverfahren nach wie vor offen ist, ist jedenfalls die Fortführung des Verletzungsverfahrens mit inzidenter Prüfung des Bestands des ausländischen Schutzrechts nunmehr unzulässig.

Die dritte von der britischen und französischen Regierung vorgeschlagene Alternative, Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ weit auszulegen und auch Verletzungsklagen unmittelbar zu erfassen, war weder mit dem *Duijnstee-*Urteil, noch mit dem *Jenard-*Bericht²² vereinbar.

Bei näherer Betrachtung halten die Argumente des EuGH einer kritischen Prüfung nicht stand, das Ergebnis behindert zudem die effektive Durchsetzung des Patentschutzes. Der Wortlaut des Übereinkommens gibt nach Ansicht des EuGH nichts für das Argument her, unter die ausschließliche Zuständigkeit fielen die dort aufgeführten Streitgegenstände nur, wenn sie die Hauptsache des Streits bildeten (Rn. 18 f.). Dies aber entspricht dem Jenard-Bericht²³ und der überwiegenden Ansicht²⁴ nicht aufgrund des unklaren Wortlauts, sondern der Systematik des Übereinkommens. Systematisch steht das Argument, der in Art. 16 EuGVÜ genannte Streitgegenstand müsse Hauptsache und nicht bloß Vorfrage der Entscheidung sein, in direktem Zusammenhang mit dem Verhältnis von Art. 16 EuGVÜ zu den sonstigen Zuständigkeiten. Denn der Ausschluss sonstiger Zuständigkeiten einschließlich des Totalausschlusses der Parteiautonomie (Art. 17 Abs. 4, 18, 19 EuGVÜ) lässt sich nur rechtfertigen, wenn Art. 16 EuGVÜ entsprechend eng ausgelegt wird. Aber auch hierüber hilft dem EuGH der Generalanwalt hinweg: der Regel, dass Art. 16 EuGVÜ zugunsten der anderen Zuständigkeiten eng auszulegen sei, solle man auch nicht zu viel Bedeutung beimessen.²⁵ Entscheidend sei letztlich, dass der Anwendungsbereich des Art. 16 EuGVÜ so bestimmt werde, wie es sein Ziel erfordere. Damit leitet der EuGH zu einer Argumentation über, die für die mittelbare Zukunft die Rechtspre-

15 OLG Düsseldorf, IPRax 2001, 336, 338 (Otte, 315); Grabinski, GRUR Int. 2001, 199, 204; Schack, IZVR, 4. Aufl. 2006, Rn. 306; a. A. Adolphsen, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, Rn. 559; Nagel/Gottwald, IZPR, 5. Aufl. 2005, § 3 Rn. 66.

16 Die Frage ist sehr str. Dafür Schack, IZVR, Rn. 290; Kropholler, EZPR, Art. 5 Rn. 93; Adolphsen, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, Rn. 570. Dagegen Gerechtshof 's-Gravenhage, Urteil vom 21. 1. 1998, Evans Medical v. Chiron B. V., E.I.P.R. 1998, 20(4) N-61, 62; Tribunale di Bologna, Urteil vom 16. 9. 1998, Az.: I ZR 236/97 = GRUR Int. 2000, 1021 (Verpackungsmaschine); Corte di Cassazione, Entscheidung vom 19. 12. 2003, Nr. 19550 = GRUR Int. 2005, 264 (Verpackungsmaschine II); Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, Art. 5 Rn. 15.

17 Stauder, Patent- und Gebrauchsmusterverletzungsklagen, 1988, S. 135; nach Mannhart, Mediation im System der außergerichtlichen Streitbeilegung dargestellt anhand von Patentstreitigkeiten, 2004, S. 109 wird in Deutschland die Hälfte der Verletzungsklagen mit einer Nichtigkeitsklage beantwortet.

18 Fawcett, in: Fawcett (ed), Reform Development of Private International Law - Essays in Honor of Sir Peter North, p. 137, 141 f.; Schulz, in Basedow (u. a.) (eds.), Intellectual Property in the Conflict of Laws, p. 39, 50

- 19 EuGH, Urteil vom 15. 11. 1983, Rs. 288/82, Duijnstee/Goderbauer, Slg. 1983, 3663, 3667.
- 20 Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 16. 9. 2004, Rs. C-4/03 Rn. 47.
- 21 Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 16. 9. 2004, Rs. C-4/03 Rn. 15 ff.
- 22 Jenard-Bericht ABl. EG C 59 vom 5, 3, 1979, S, 34 zu Art. 16.
- 23 Jenard-Bericht ABl. EG C 59 vom 5. 3. 1979, S. 34 zu Art. 16.
- 24 Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, vor Art. 22 Rn. 4; Kropholler, EZPR, Art. 22 Rn. 1; MüKo-ZPO/Gottwald, 2. Aufl., Bd. 3, 2001, Art. 16 EuGVÜ Rn. 1.
- 25 Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 16. 9. 2004, Rs. C-4/03 Rn. 24

chung nationaler Gerichte über ausländische Schutzrechte enorm einschränken wird. Vier Argumente stehen im Mittelpunkt: (1) Nationale Gerichte könnten ihr eigenes Recht anwenden und seien daher am ehesten in der Lage, über den Bestand des Rechts zu entscheiden, (2) Schutzrechte entspringen einem Tätigwerden nationaler Verwaltungen, (3) eine Inzident-Prüfung führe zu Ungleichheit, weil einige Mitgliedstaaten beim Einwand der Nichtigkeit im Verletzungsverfahren eine ergaomnes-, andere nur eine inter partes-Wirkung der Entscheidung vorsähen und (4) ermöglichte man durch eine Inzident-Prüfung die in Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ getroffene zwingende Wahl des Gerichtsstandes zu umgehen. Das erste Argument steht auf tönernen Füßen, weil die Fremdrechtsanwendung immer schwerer ist als die eigenen Rechts - das Patentrecht bildet hier keine Ausnahme und ist auch nicht komplizierter als andere Rechtsgebiete. 26 Zudem können die Rechtsfragen, über die ein ausländisches Gericht in einem Verletzungsprozess zu entscheiden hat, ungleich komplizierter sein als die Feststellung der Gültigkeit des Rechts selbst, vor allem, wenn es um die Feststellung des Schutzumfangs geht.²⁷ Das zweite Argument, dass Schutz-/ rechte einem staatlichen Verwaltungsverfahren entspringen, verkennt, dass es sich um einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt handelt und das Urteil über den Bestand des Schutzrechts private Interessen eher betrifft als nationale Souveränität.²⁸ In einem zusammenwachsenden Europa wird eine derartig geringe Tangierung fremder mitgliedstaatlicher Interessen in der Zukunft ohne Weiteres hinzunehmen sein. Zudem kann in einem Verletzungsverfahren keinesfalls ein ausländisches Schutzrecht mit Wirkung erga omnes für nichtig erklärt werden.

Schwerer wiegt das dritte Argument: eine inter-partes-Entscheidung über den Bestand sei nicht in allen Mitgliedstaaten möglich, eine erga-omnes-Wirkung, die es in einigen Mitgliedstaaten gebe, kollidiere aber mit Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ/22 Nr. 4 EuGVVO. Zwar stellt der EuGH diese Feststellung, die im Schlussantrag des Generalanwalts keine Stütze findet, einfach in den Raum, der Rechtsvergleich scheint jedoch zunächst die Richtigkeit dieser Einschätzung zu belegen. In den Mitgliedstaaten ist das Verhältnis von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren in Abhängigkeit von der Prüfungsintensität vor der Erteilung des Schutzrechts unterschiedlich geregelt:²⁹ Erfolgt keine inhaltliche Prüfung (Registerrechte), so kann die Schutzfähigkeit im Verletzungsverfahren geprüft werden, für Italien³⁰ und Frankreich³¹ mit erga-omnes-Wirkung. Für Frankreich gilt es jedoch zu differenzieren: Wird nur der Einwand der Nichtigkeit des Streitpatents erhoben (défense au fond), so geht der Antrag nicht dahin, das Patent für nichtig zu erklären, sondern nur, die Verletzungsklage abzuweisen. Diese Entscheidung hat nach allerdings umstrittener Ansicht keine Wirkung auf den Bestand des Patents.³² Wird dagegen eine Nichtigkeitswiderklage (demande reconventionnelle) erhoben, so hat eine Vernichtung des Patents erga-omnes-Wirkung.33 Erfolgt eine Prüfung (Prüfungsrechte) vor der Erteilung, so findet man in Deutschland, Österreich und den Niederlanden eine getrennte Zuständigkeit für das Verletzungsverfahren und die Nichtigerklärung, die speziellen Gerichten (Bundespatentgericht, Arrondissementrechtbank te 's-Gravenhage) oder Behörden (Deutsches Patent- und Markenamt) obliegt. Der Einwand der Patentnichtigkeit kann in Deutschland, wenn die Verletzung eines deutschen Schutzrechts in Streit steht, nicht erfolgen. 34 Das Verletzungsgericht ist an den Bestand des Patents gebunden. In Großbritannien kann der Kläger wählen: Will er die Nichtigerklärung erga-omnes, kann er dies im gesondert zu führenden Nichtigkeitsverfahren erlangen, es kann aber auch im Verletzungsverfahren mit lediglich inter-partes-Wirkung über den Nichtigkeitseinwand entschieden werden.³⁵

Der EuGH hat jedoch offenbar verkannt, dass die möglichen erga-omnes-Entscheidungen im Verletzungsprozess nur nationale Patente oder den nationalen Teil eines europäischen Bündelpatents betreffen. Eine erga-omnes wirkende Entscheidung über ein ausländisches Schutzrecht oder den ausländischen Teil eines europäischen Patents erfolgt in Europa durch keinen Mitgliedstaat, sodass eine Kollision mit Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ nicht möglich ist. 36 Vielmehr wird auch in Mitgliedstaaten, die gegenüber nationalen Patenten eine erga-omnes-Wirkung kennen, dann eine inter-partes-Wirkung befürwortet, wenn es sich um ein ausländisches Schutzrecht handelt. 37

Der EuGH hätte die Möglichkeit gehabt, selbst im Urteil zu fixieren, dass erstens eine solche Entscheidung im Verletzungsverfahren über ein ausländisches Schutzrecht im Anwendungsbereich des EuGVÜ möglich ist und zweitens lediglich inter-partes-Wirkung hat. Dem widerspricht auf den ersten Blick, dass damit z. B. in Deutschland in eine bewährte Organisation der Trennung von Verletzungs- und Bestandsverfahren eingegriffen und der subjektive Rechtskraftumfang einer Entscheidung durch den EuGH vorgegeben würde, der dazu keine Kompetenz zu haben scheint, weil sich der Umfang der Rechtskraft im Anwendungsbereich des EuGVÜ aus dem nationalen Recht ergibt. 38 Die organisatorische Trennung von Verletzungs- und Bestandsverfahren ist kein echter Hinderungsgrund, weil auch deutsche Gerichte, wenn sie über ausländische Schutzrechte entscheiden, dieses im Verletzungsverfahren tun, wenn das anwendbare Recht dies vorsieht. Es bleibt der Eingriff in den subjektiven Rechtskraftumfang: Der EuGH hat für Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ/EuGVVO das weitgehend anerkannte Mosaikprinzip eingeführt und bei Streuschäden den Umfang der Kognitionsbefugnis des Gerichts eingeschränkt und auf den im Gerichtsstaat eingetretenen Scha-

²⁶ Ebenso Hye-Knudsen, Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, 2005, S. 45.

²⁷ Hölder, Grenzüberschreitende Durchsetzung Europäischer Patente, 2004, S. 172.

²⁸ Troller, Europäisierung des Patentrechts und Gerichtsstand, GRUR Ausl. 1955, 529, 531.

²⁹ Detaillierte Darstellung bei Hye-Knudsen, Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, S. 39 f.; Mangini, Die rechtliche Regelung des Vertrags- und Nichtigkeitsverfahrens in Patentsachen in den Vertragsstaaten des Münchener Übereinkommens, GRUR Int. 1983, 226.

³⁰ Mangini, GRUR Int. 1983, 226, 228.

³¹ Treichel, Die Sanktionen der Patentverletzung und ihre gerichtliche Durchsetzung im deutschen und französischen Recht, 2001, S. 40; Lang, Der Patentverletzungsprozess in Frankreich, Mitt. 2000, 319; Zigann, Entscheidungen inländischer Gerichte über ausländische gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, S. 148. Auf die Teilnahme des Staatsanwalts kommt es nicht mehr an, vgl. Mangini, GRUR Int. 1983, 226, 228.

³² Reboul/Py, Annulation du Brevet, in: Reboul/Mousseron/Guthmann, Juris-Classeur Brevets, 2006, Fasc. 4496 Rn. 69, 133; Treichel, Die Sanktionen der Patentverletzung und ihre gerichtliche Durchsetzung im deutschen und französischen Recht, S. 43 f.

³³ Art. L.613-27 Code de la Propriété Industrielle (CPI), vgl. Lang, Der Patentverletzungsprozess in Frankreich, Mitt. 2000, 319.

³⁴ Adolphsen, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, Rn. 510; Grabinski, GRUR Int. 2001, 199, 208; Zigann, Entscheidungen inländischer Gerichte über ausländische gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, S. 148.

³⁵ Mangini, GRUR Int. 1983, 226, 233; Treichel, Die Sanktionen der Patentverletzung und ihre gerichtliche Durchsetzung im deutschen und französischen Recht, S. 39; Kieninger, GRUR Int. 1998, 280, 288.

³⁶ Der Autor dankt an dieser Stelle Herrn Patentanwalt Johannes Lang, Bardehle, Pagenberg, Dost, Altenburg, Geissler für seinen Hinweis.

³⁷ Treichel, Die Sanktionen der Patentverletzung und ihre gerichtliche Durchsetzung im deutschen und französischen Recht, S. 48 m. w. N.

³⁸ Wolf, Einheitliche Urteilsgeltung im EuGVÜ, in: Gottwald/Prütting (Hrsg.), Festschrift Schwab, 1990, S. 561, 570; Lenenbach, Die Behandlung von Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen nach deutschem und europäischem Zivilprozessrecht, 1997, S. 138 f.

den begrenzt.³⁹ Diese Rechtsprechung ist auf europäische Patente übertragen worden.⁴⁰ Dadurch wird aber zumindest der objektive Umfang der materiellen Rechtskraft der Entscheidung eingeschränkt – man sieht, auch bisher hat es schon Eingriffe in nationale Rechtskraftgrenzen gegeben.

Das vierte Argument des EuGH gegen eine Inzident-Prüfung ist, dass der Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ damit zur Disposition gestellt würde (Rn. 27).41 Dieses Argument wäre hinfällig, wenn der EuGH eine europäische Inzident-Prüfung mit inter partes-Wirkung zugelassen hätte. Denn damit wäre gerade nicht die dem nach Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ zuständigen Gericht vorbehaltene Entscheidung mit erga-omnes-Wirkung zu erlangen, sodass die Bedeutung des ausschließlichen Gerichtsstands gewahrt bliebe. Bedeutung hatte vorliegend sicherlich, dass der potentielle Verletzer eine negative Feststellungsklage erhoben hatte, die heute im Generalverdacht extensiven forum shoppings steht, obwohl die Möglichkeit derartigen forum shoppings im EuGVÜ ebenso wie in der EuGVVO als zunächst einmal legitimes Mittel angelegt ist. Wer aber die Nutzung negativer Feststellungsklagen ändern will, sollte dies durch eine Neuordnung des Verhältnisses von negativer Feststellungsklage und nachfolgender umfassenderer Leistungsklage tun⁴² und nicht in das Zuständigkeitssystem eingreifen.

3. Die Folgen für das Verletzungsverfahren

Nicht geklärt hat der EuGH, wie sich der Einwand auf das Verletzungsverfahren auswirkt. Auch die möglichen Alternativen, die der Generalanwalt aufgezeigt hat, erörtert er nicht. Der Einwand der Nichtigkeit könnte unmittelbar die Unzuständigkeit des für das Verletzungsverfahren zuständigen Gerichts zur Folge haben. Dieses entspräche der Rechtsprechung englischer Gerichte, 43 kann aber nicht richtig sein, erstens weil ein nachträglicher materiellrechtlicher Einwand unmittelbar prozessuale Auswirkungen hätte, zweitens weil der Sinn des Art. 16 Nr. 4 EuGVVO dies nicht verlangt und drittens weil prozessökonomische Gründe entgegenstehen, da dem Verletzungsverfahren auch spät der Boden entzogen werden kann und der Missbrauchsmöglichkeit Tür und Tor geöffnet würde. Das Verletzungsgericht könnte den Rechtsstreit an das gem. Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ zuständige Gericht verweisen, weder das EuGVÜ noch die EuGVVO sehen aber eine Verweisungsmöglichkeit vor und eine Verweisungsregel im nationalen Recht (z. B. § 281 ZPO) kann nicht das Gericht eines anderen Mitgliedstaates binden. Das Verletzungsgericht wird demnach sein Verfahren aussetzen und nach der Entscheidung über die Nichtigkeit das Verletzungsverfahren fortführen.44 Dieses Vorgehen sichert die grundsätzlich bestehen bleibende Zuständigkeit für die Verletzungsklage, verzögert aber ihre Entscheidung erheblich. Auf Art. 21 EuGVÜ/ 27 EuGVVO kann man diese Aussetzung nicht stützen, da kein identischer Streitgegenstand vorliegt, ebenso wenig auf Art. 22 EuGVÜ/28 EuGVVO, weil dort eine Aussetzungsmöglichkeit nur für das später angerufene Gericht normiert ist⁴⁵ und auch nicht auf Art. 23 EuGVÜ/29 EuGVVO, da es nicht um zwei ausschließliche Zuständigkeiten geht. Es bleibt die Anwendung nationaler Aussetzungsvorschriften (z. B. § 148 ZPO)⁴⁶. Allein der Einwand der Patentnichtigkeit kann aber noch nicht die Aussetzung des Erstverfahrens herbeiführen. Zumindest wird man fordern müssen, dass der potentielle Verletzer zeitnah das Verfahren vor dem nach Art. 22 Nr. 4 EuGVVO zuständigen Gericht einleitet. Tut er dies nicht, sollte das erstangerufene Gericht über die Verletzung entscheiden. Fraglich ist auch, ob schon ein unsubstantiierter Einwand das Gericht zur Aussetzung zwingen kann. Man wird nicht die deutsche Praxis der Aussetzung in die europäische Zuständigkeitsordnung transformieren

können, Anhaltspunkte für eine sinnvolle Handhabung der Aussetzung liefert diese Praxis allemal.

Der Generalanwalt hält es auch für möglich, eine Inzident-Prüfung entgegen Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ am Gerichtsstand der Verletzung durchzuführen, wenn ein Missbrauch vorliegt. ⁴⁷ Die Notwendigkeit, einem potentiellen Verletzer treuwidriges Verhalten nachzuweisen, führt aber gerade im Patentrecht zu weiterer erheblicher Rechtsunsicherheit, nachdem die Gerichte der Mitgliedstaaten bereits den Missbrauchseinwand überwiegend systemwidrig nutzen, um italienische Torpedos zu verhindern. ⁴⁸ Diese Idee hindert zudem die einheitliche Anwendung des Übereinkommens und ist daher einer europäisch zugelassenen Inzident-Prüfung keinesfalls vorzuziehen.

IV. Der Streitgenossenschaftsgerichtsstand - keine spider in the web-Zuständigkeit

Mit seinem Urteil vom 13. 7. 2006 in der Rs. C-539/03 verhindert der EuGH eine auf Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ gestützte Klage gegen mehrere Beklagte am Sitz eines von ihnen, denen der Inhaber eines europäischen Patents vorwirft, ihr Schutzrecht durch Vertriebshandlungen (Vermarktung sog. Immunisierungskits) in den Ländern, in denen sie jeweils ansässig sind, zu verletzen. Die Kläger werden damit darauf verwiesen, gesondert in den Schutzstaaten gegen den dortigen Verletzer zu klagen.

1. Der Zusammenhang zwischen den Klagen

Obwohl dies im Wortlaut des Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ keinen Niederschlag gefunden hatte, ist es für die Anwendung des Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ erforderlich, dass zwischen den Klagen ein Zusammenhang besteht. 49 Zur Bestimmung der Konnexität hat der EuGH auf Art. 22 Abs. 3 EuGVÜ abgestellt. 50 Danach stehen Klagen im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung besteht, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen können. Diese Formel, die sich nunmehr in Art. 28 Abs. 3

- 39 EuGH, Urteil vom 7. 3. 1995, Rs. C-68/93, Fiona Shevill, Ixora Trading Inc. Chequepoint SARL, Chequepoint International Ltd./Presse Alliance SA, Slg. 1995, I-415 = IPRax 1997, 111 (Kreuzer/Klötgen, 90).
- 40 Kühnen/Geschke, Die Durchsetzung von Patenten in der Praxis, 2. Aufl. 2005, Rn. 198 ff.; Adolphsen, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, Rn. 566.
- 41 S. auch Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 16. 9. 2004, Rs. C-4/03 Rn. 5, 39 f.
- 42 Lösungsvorschlag zugunsten einer in sechs Monaten nach der Feststellungsklage erhobenen Leistungsklage bei Prütting, GS Lüderitz, 2000, S. 623, 631 f.; Otte, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, 1998, S. 466 ff.
- 43 Coin Controls Ltd. v. Suzo International (UK) Ltd. and others [1997] 3 All ER 45 = GRUR Int. 1998, 314; Fort Dodge Animal Health v. Akzo Nobel, CA 27. 10. 1997 [1998] FSR 722.
- 44 Dies entspricht wohl auch der Ansicht des Generalanwalts, der von einer fortstehenden Zuständigkeit ausgeht, Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 16. 9. 2004, Rs. C-4/03 Rn. 46.
- 45 Das verkennt Hölder, Grenzüberschreitende Durchsetzung Europäischer Patente, S. 174.
- 46 Hierzu Rogge, GRUR Int. 1996, 386; Schramm, Der Patentverletzungsprozess, 5. Aufl. 2005, Rn. 216 ff. Zu einem materiellrechtlichen Gehalt des § 148 ZPO Stauder, GRUR Int. 1976, 510, 514; dagegen Hölder, Grenzüberschreitende Durchsetzung Europäischer Patente, S. 177.
- 47 Schlussanträge des Generalanwalts Geelhoed vom 16. 9. 2004, Rs. C-4/03 Rn. 46.
- 48 Übersicht über die Rechtsprechung bei Hye-Knudsen, Marken-, Patentund Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, S. 176 ff.
- 49 EuGH, Urteil vom 27. 9. 1988, Rs. 189/87, Kalfelis/Schröder, Slg. 1988, 5565, 5584 = IPRax 1989, 288 (Gottwald, 272); Otte, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, S. 650 ff.
- 50 EuGH, Urteil vom 27. 9. 1988, Rs. 189/87, Kalfelis/Schröder, Slg. 1988, 5565, 5584 = IPRax 1989, 288 (Gottwald, 272); so schon Geimer, WM 1979, 350, 359.

EuGVVO findet, hat der Verordnungsgeber auch in den Text des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO aufgenommen. Nach wie vor bedarf der Begriff des Zusammenhangs weiterer Konkretisierung,⁵¹ zu der das Urteil für Patentstreitigkeiten beiträgt.

Der Gerichtsstand ist eröffnet, wenn mehrere Beklagte gemeinschaftlich (z. B. als Importeur und Vertreiber) ein nationales Patent oder den gleichen nationalen Teil eines europäischen Patents verletzen. So können ein Importeur in das Inland und der Vertreiber im Inland dort gemeinsam verklagt werden. Denn beide – der Importeur und der Vertreiber – verletzen das Klagepatent durch gemeinschaftliches Handeln. Die Klagen stehen daher in dem für die Anwendung des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO erforderlichen Zusammenhang. ⁵²

Die Konnexität ist dagegen fraglich, wenn mehrere Beklagte nicht gemeinsam ein nationales Patent oder den gleichen nationalen Teil eines europäischen Patents, sondern jeder für sich das jeweilige inhaltsgleiche Schutzrecht eines in einem einheitlichen Verfahren nach dem Münchner Patentübereinkommen (EPÜ) erteilten europäischen Patents verletzen. Entscheidend ist letztlich, inwieweit das europäische Patent aufgrund der vereinheitlichenden Vorschriften des EPÜ als einheitliches Schutzrecht angesehen wird oder die der einheitlichen Anmeldung und Erteilung nachfolgende Nationalisierung in den Vordergrund gestellt wird. Diese Problematik lag der ersten Vorlagefrage des Hoge Raad zugrunde. Zu Recht hält der EuGH die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten des Begriffs der widersprechenden Entscheidung als Teil der Definition des Zusammenhangs für irrelevant, weil selbst bei weitester Auslegung die Gefahr eines Widerspruchs nicht bestehe. Entscheidend sei, dass für die Gefahr abweichender Entscheidungen die gleiche Sach- und Rechtslage vorliegen müsse (Rn. 26). Aufgrund der Verletzung der inhaltsgleichen Schutzrechte in den benannten Staaten sei aber weder die gleiche Sach- noch die gleiche Rechtslage gegeben. Diese Ansicht ist aufgrund des Rechtscharakters des europäischen Patents zutreffend. Denn die nationalen Patente aus einem europäischen Bündelpatent bestehen nach der Erteilung unabhängig voneinander, sie unterliegen als territoriale Schutzrechte allein dem nationalen Recht des Staates, für dessen Hoheitsgebiet sie erteilt worden sind (Art. 2 Abs. 2 EPÜ). Daraus können sich Unterschiede in der rechtlichen Beurteilung ergeben. Nach Art. 138 EPÜ kann das europäische Patent in jedem Benennungsstaat aufgrund des jeweiligen nationalen Rechts mit Wirkung für das Hoheitsgebiet dieses Staates für nichtig erklärt werden. Zudem muss das Interesse des Beklagten, vor einem Gericht seines Wohnsitzstaates verklagt zu werden, angesichts der zentralen Bedeutung des Art. 2 EuGVÜ/ EuGVVO und des Ausnahmecharakters von Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ/EuGVVO berücksichtigt werden. Dahinter hat das Interesse des Patentinhabers, alle Beklagten an einem einheitlichen Gerichtsstand zu verklagen, zurückzutreten. Daher besteht keine zwingende Notwendigkeit, in einem Gerichtsverfahren über alle Verletzungshandlungen in den verschiedenen Schutzstaaten zu entscheiden. Die Verneinung eines Zusammenhangs in Fällen der Verletzung inhaltsgleicher Patente wahrt die Eigenständigkeit der nationalen Rechte und berücksichtigt ihre Einbettung in die jeweilige nationale Rechtsordnung. Dagegen tritt die Erteilung in einem einheitlichen Verfahren und die Notwendigkeit einheitlicher Auslegung (Art. 69 EPÜ) zurück.

2. Spider in the web

Nach Ansicht des EuGH ist ein Zusammenhang mangels gleicher Rechtslage auch dann nicht gegeben, wenn konzernangehörige Gesellschaften aufgrund einer gemeinsamen Geschäftspolitik unter der Leitung einer Gesellschaft agieren und gemeinsam am Sitz der die Leitung ausübenden Gesellschaft verklagt

werden sollen. Diese Konstellation lag der zweiten Vorlagefrage zugrunde und wird international mit dem Schlagwort spider in the web erfasst. In diesen Fällen liegt allerdings eine einheitliche Sachlage vor, wenn gleichartige Verletzungen auf einer gemeinsamen Geschäftspolitik beruhen.⁵³ In der nationalen Rechtsprechung⁵⁴ und der Literatur⁵⁵ ist dieser Fall als Anwendungsfall des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO eingeordnet worden. Die starre Fixierung auf die gleiche Sach- und Rechtslage, die Grundlage der Unvereinbarkeit sein müsse, haben letztlich Generalanwalt und EuGH daran gehindert, diesem Ansatz zu folgen. Formal fügt sich dieses Ergebnis nicht nur in die Antwort auf die erste Vorlagefrage ein, sondern auch in die bisherige Rechtsprechung zur Konnexität. Der Generalanwalt hielt gleichwohl größeren Begründungsaufwand für erforderlich. Dies deutet darauf hin, dass allein diese formale Sichtweise dem Problem nicht gerecht wird. Der Generalanwalt erkennt in seinen Schlussanträgen durchaus, dass eine einheitliche Zuständigkeit in diesen Fällen wünschenswert wäre und die Problematik die Grenzen des gegenwärtigen Systems aufzeigt.⁵⁶ Es sei, so später auch der EuGH im Urteil, jedoch schwierig, die Spinne im Netz zu ermitteln. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, der verlange, dass ein informierter verständiger Beklagter vorhersehen könne, vor welchem anderen Gericht als dem des Wohnsitzstaates er verklagt werden könne.⁵⁷

Das Problem erscheint auf der Grundlage der EuGVVO wohl nur lösbar, wenn man die gesamte Auslegung des Zusammenhangs und damit den Wortlaut des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO in Frage stellt. Es war vielleicht falsch, den Konnexitätsbegriff einer Zuständigkeitsvorschrift durch die Definition einer Vorschrift zur Verfahrenskoordination auszufüllen, weil beide Vorschriften unterschiedlichen Zielen dienen. Die Vorschriften, die eine Aussetzung ermöglichen, dienen dazu, bei parallelen Verfahren einander widersprechende Entscheidungen zu verhindern. Die Zuständigkeitsnormen sollen zunächst aber nur eine gerechte, sinnvolle und effiziente Verteilung der internationalen Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Dann wäre es auch möglich gewesen, stärker die Zweckmäßigkeit gemeinsamer Verhandlung zu berücksichtigen als nur auf das spätere Problem widersprechender Entscheidungen abzustellen. Denn bei Einsatz einer Spinne stehen die Klagen aufgrund der Leitung im Konzern in einem Zusammenhang - aber eben nicht in dem von der EuGVVO geforderten.

V. Die Zukunft der Patentstreitregelung in Europa

Beide Urteile zeigen überdeutlich, dass es auf der Grundlage der EuGVVO derzeit nicht möglich ist, Verletzungsverfahren so effektiv zu gestalten, wie das im Bereich des Geistigen Eigentums erforderlich ist. Derzeit wird auf zwei Ebenen an der Gestaltung eines speziellen Jurisdiktionssystems gearbeitet. Die Kommission hat am 1. 8. 2000 einen Vorschlag für eine Verord-

- 51 Kropholler, EZPR, Art. 6 EuGVVO Rn. 9.
- 52 Vgl. LG Düsseldorf, Entsch. 1996, 1 Reinigungsmittel für Kunststoffverarbeitungsmaschinen (Patentrecht); High Court Sepracor/Hoechst Marion Roussel, [1999] F.S.R. 746; GRUR Int. 1999, 784, 786 Telfast.
- 53 Schlussanträge des Generalanwalts Léger vom 8. 12. 2005, Rs. C-539/03 Rn. 123.
- 54 Umfassender Überblick bei Zigann, Entscheidungen inländischer Gerichte über ausländische gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, S. 124 ff.
- 55 Kropholler, EZPR, Art. 6 EuGVVO Rn. 11; Grabinski, GRUR Int. 2001, 199, 207; Adolphsen, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen, Rn. 604.
- 56 Schlussanträge des Generalanwalts Léger vom 8. 12. 2005, Rs. C-539/03 Rn. 67 ff.
- 57 Schlussanträge des Generalanwalts Léger vom 8. 12. 2005, Rs. C-539/03 Rn. 125; Urteil Rn. 37, 39.

nung des Rates über das Gemeinschaftspatent vorgelegt.⁵⁸ Das Gemeinschaftspatent soll einheitlich sein und in allen Mitgliedstaaten der Union die gleichen Wirkungen haben. Gleichzeitig ist die Schaffung einer besonderen Gerichtsbarkeit (Gemeinschaftspatentgericht) geplant. Streitpunkte sind vor allem die Sprachenregelung und die zentrale oder dezentrale Ausgestaltung des Gerichtssystems. Im Jahr 2003 folgte nach intensiven Diskussionen ein Kompromiss, der als sog. Gemeinsame politische Ausrichtung veröffentlicht wurde. 59 Im Anschluss veröffentlichte die Kommission 2004 einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent. 60 Die Verhandlungen sind derzeit festgefahren, ein schneller Erlass der Verordnung scheint nicht realistisch. 61 Die Kommission hat im Frühjahr 2006 die betroffenen Kreise mittels eines Fragebogens zur Zukunft der weiteren europäischen Streitregelung befragt.62 Im Anschluss an eine öffentliche Anhörung im Juli 2006 räumte der zuständige Kommissar McCreevy ein, dass sich die überwiegende Zahl der Antworten klar gegen den vorliegenden Kompromiss ausgesprochen habe und stellte die Förderung des European Patent Litigation Agreement (EPLA) durch die Kommission in Aussicht. 63

Parallel wird im Rahmen des EPÜ am Streitregelungssystem für europäische Patente (EPLA) gearbeitet. 64 Eine Arbeitsgruppe hat im Dezember 2005 einen Entwurf vorgelegt. 65 Angestrebt ist die Errichtung einer neuen internationalen Organisation – der Europäischen Patentgerichtsbarkeit (EPG) – zur Beilegung von Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Verletzung und der Rechtsgültigkeit von europäischen Patenten. Die Arbeiten litten lange Zeit unter den von der Kommission vorgebrachten Zweifeln an der Legitimität der Verhandlungen, weil diese von einer abschließenden Regelung durch die EuGVVO und demzufolge von einer fehlenden Verhandlungskompetenz der Mitgliedstaaten ausging. 66 Inzwischen finden die Arbeiten breite

Unterstützung,⁶⁷ die deutsche Bundesregierung hat, nachdem sie zunächst das Gemeinschaftspatent unterstützte,⁶⁸ das EPLA jüngst ausdrücklich befürwortet.⁶⁹ Nach den Äußerungen des Kommissars könnten die weiteren Arbeiten erleichtert werden. Die beiden vorliegenden Urteile werden sie jedenfalls forcieren.

- 58 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (2000/C 337 E/45), KOM(2000) 412 endg. ABl. C 337 E/278.
- 59 Gemeinsame politische Ausrichtung mit Bezug auf das Gemeinschaftspatent vom 7. 3. 2003, Dok. Nr. 7159/03 unter http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/03/st07/st07159de03.pdf (abgerufen am 15. 11. 2006).
- 60 Dok. Nr. 7119/04 vom 8. 3. 2004 http://register.consilium.europa.eu/ pdf/de/04/st07/st07119.de04.pdf.
- 61 Deutlich ablehnende Stellungnahme der Deutschen Patentanwaltskammer unter http://www.patentanwaltskammer.de/kammer/doc/20060301_konsultation_pak.pdf.
- 62 http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/docs/patent/consult_en.pdf (abgerufen am 15. 11. 2006).
- 63 Stellungnahme McCreevy zum Abschluss der öffentlichen Anhörung http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/0-6/453format=HTMLaged=0language=ENguiLanguage=en.
- 64 Darstellung bei Luginbühl, Streitregelungsübereinkommen vs. Gemeinschaftspatent, GRUR Int. 2004, 357. Tillmann, Neue Überlegungen im Patentrecht, GRUR 2006, 824; Oser, European Patent Litigation Agreement, GRUR Int. 2006, 559; Pagenburg, Industry, legal Profession and Patent Judges Press for Adoption of the European Patent Litigation Agreement (EPLA), IIC 2006, 46.
- 65 http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/ewl0510.pdf (abgerufen am 15, 11, 2006).
- 66 Die Kommission stützt die Ansicht, dass die Verhandlungskompetenz der Mitgliedstaaten nicht gegeben ist, auf die AETR-Rechtsprechung des EuGH, vgl. Luginbühl, GRUR Int. 2004, 357, 364.
- 67 Nachweise unter http://www.european-patent-office.org/epo/epla/pdf/impact_assessment_2006_02_v1_de.pdf (Fn. 7-9).
- 68 Landfernann, Streitregelung für europäische Patente, Sonderausgabe Nr. 2 ABI. EPA 2003, 230, 232 ff.
- 69 Pressemitteilung vom 23. 2. 2006 unter http://www.bmj.bund.de/enid/820103f3cab24992181023d82f2c2169,0/Presse/Pressemitteilungen_58.html.